



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. März 2023

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	73	55	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	75
53 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven	73	56	Deichschau gemäß § 95 Landeswassergesetz NRW (LWG)	75
54 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	75			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

53 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Übernahme von Aufgaben im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft für das Gebiet des Jugendamtes der Stadt Greven durch den Kreis Steinfurt habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 03. März 2023 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-187/2023.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Vormundschaften und Pflegschaften

Der Kreis Steinfurt, Jugendamt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt vertreten durch den Landrat Dr. Martin Sommer

und die

Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven

vertreten durch den Bürgermeister Dietrich Aden

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NW.202) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkung

Gem. § 55 Abs. 5 SGB VIII nF des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 sind die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen. Diese gesetzlichen Vorgaben können in kleineren Jugendämtern kaum realisiert werden. Der Kreis Steinfurt wird daher zukünftig die Aufgaben im Bereich der Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften von der Stadt Greven übernehmen.

§ 1

Übernahme der Aufgabe

1. Der Kreis Steinfurt übernimmt die Aufgaben im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft für das Gebiet des Jugendamtes der Stadt Greven (delegierende Aufgabenübertragung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW). Dies umfasst auch die Aufgaben, die sich aufgrund der Reform des Vormundschaftsrechtes ab dem 01.01.2023 ergeben.
2. Zu den Aufgaben der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft gehören unter anderem:
 - Führung von gesetzlichen Amtsvormundschaften (§ 1786 c BGB)
 - Führung von bestellten Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften (§§ 1774, 1809 BGB)
 - Führung von Vormundschaften als „zusätzlicher Pfleger“ (§ 1776 BGB)
 - Führung von vorläufigen Pflegschaften/Vormundschaften (§ 1781 BGB)
 - Führung von Amtsvormundschaften bei vertraulicher Geburt (§ 1787 BGB)
 - Führung von Pflegschaften für ein ungeborenes Kind (§ 1810 BGB)
 - Führung von Zuwendungspflegschaften (§ 1811 BGB)

- Akquise, Vermittlung und Begleitung/Beratung von ehrenamtlichen Vormündern
 - Führung von vorläufigen Vormundschaften
 - Ausübung des Vorschlagsrechtes (§ 53 SGB VIII)
3. Die Stadt Greven teilt dem zuständigen Familiengericht mit, dass im Zuge der Reform des Vormundschaftsrechts der Kreis Steinfurt die Aufgaben der Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften für das Gebiet der Stadt Greven ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung übernimmt. Es wird darum gebeten, dass bei der Bestellung von Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften das Kreisjugendamt zu bestellen ist, sofern kein geeigneter ehrenamtlicher Vormund, Berufsvormund oder ein Vormundschaftsverein zur Verfügung steht.
4. Für gesetzlich eintretende Fälle der Vormundschaft informiert die Stadt Greven das Familiengericht über die Übernahme der Aufgaben durch das Kreisjugendamt. Die übrigen Beteiligten werden durch das Kreisjugendamt informiert.

§ 2

Verwaltungshandeln

1. Für die nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenden Aufgaben ist der Landrat des Kreises Steinfurt nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung örtlich und sachlich zuständige Behörde.
2. Der Kreis Steinfurt schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 3

Kostenerstattung

1. Für die übertragenen Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung findet eine Kostenerstattung der dem Kreis Steinfurt entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten statt.
2. Die jährliche Erstattung der Personalaufwendungen für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erfolgt auf Basis des beim Kreis Steinfurt geltenden Fallschlüssels sowie eines Stellenanteils für das Vorschlagsrecht und der Vermittlung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern. Die Personalkosten werden auf Basis der jeweils aktuellen KGSt-Werte für das eingesetzte Fachpersonal ermittelt. Auch Sach- und Gemeinkosten werden anhand der KGSt-Werte festgesetzt.
3. Die dem Kreis Steinfurt entstehenden Kosten werden von der Stadt Greven zum 01.04. jeden Jahres erstattet.

§ 4

Information über die durchgeführten Aufgaben

Der Kreis Steinfurt informiert die Stadt Greven jährlich über die nach § 1 dieser Vereinbarung geführten Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften sowie die weiteren Aufgaben gem. § 1 Vereinbarung.

§ 5

Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1b GkG NRW die Bezirksregierung Münster. Ihr ist die Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Übernahmeregelung

Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt Greven anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 1 dieser Vereinbarung werden mit Inkrafttreten vom Kreis Steinfurt übernommen.

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW aber frühestens am 01.03.2023 in Kraft. Sie gilt zunächst für 5 Jahre und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie vorher nicht gekündigt wird.
2. Die Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht der Parteien zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt.
4. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis ist im Fall telekommunikativer Übermittlung einer Erklärung nur dann gewahrt, wenn die übermittelte Kopie die Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht betroffen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Aspekt bedacht hätten.

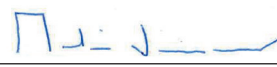
Steinfurt, den 31.01.2023

Für die Stadt Greven

Für den Kreis Steinfurt



Bürgermeister Dietrich Aden



Landrat Dr. Martin Sommer



Sozialdezernent Tilman Fuchs

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 73-74

54 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Juliane Benneker
geb. am 09.11.2000 in Köln
letzte hier bekannte Anschrift:

Burgstraße 50
50354 Hürth

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 23.09.2022 – 44F0409863 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer Str. 9
48147 Münster
Raum N 3103

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 08.03.2023 Bezirksregierung Münster
Dezernat 28
Im Auftrag
gez. Tylla
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 75

55 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 07.03.2023
52-500-0326755/0001.G Domplatz 1-3, 48143 Münster
Die Stadt Münster, Rösnerstr. 10, 48155 Münster, hat am 15.11.2022 bei der Bezirksregierung Münster (BR MS) einen Antrag zur Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gestellt. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die BR MS nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Der Antrag auf Plangenehmigung betrifft Änderungen der **Zentraldeponie Münster II**, Zum Heidehof 81, 48157 Münster als Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II, welche von den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster (AWM) betrieben wird.

Die Zentraldeponie Münster II wurde mit dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.1979 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik (PV) – Anlage auf der 2008 rekultivierten Ostböschung der Zentraldeponie Münster II (ZDM II) mit ca. 750 kW Leistung. Dabei handelt es sich prinzipiell um eine Erweiterung der in 2010 auf der Südböschung in Betrieb genommenen 100 kW PV-Anlage.

Gemäß den Bestimmungen des KrWG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenen technischen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht. Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Für das Vorhaben der Stadt Münster war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben der Stadt Münster wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen, der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Krieter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 75

56 Deichschauen gemäß § 95 Landeswassergesetz NRW (LWG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 08.03.2023
Az.: 54.09.11.03-008/2023.0002

Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung

Im Rahmen der Gewässeraufsicht schaut die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde die Deiche und Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern 1. und 2. Ordnung. Den zur Unterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Hochwasserschutzanlage wird gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Folgende anstehende Termine wurden für die Unterhaltungspflichtigen festgelegt auf:

Deichschau Bocholter Aa – 23.03.2023

Im Auftrag
gez. Büteröwe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 75

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster